



**Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe nach § 46 StVO
für den Bereich: Regierungsbezirk Düsseldorf Nordrhein-Westfalen Kennzeichenänderung**

- nur für Handwerksbetriebe aus der Handwerksordnung Anlage A und B -

Gewerbe:		Ansprechpartner:	
Name:		Telefonnummer:	
Anschrift:			
AG Nr.	Kennzeichen Hauptfahrzeug /Altes Kennzeichen	Kennzeichen Ersatzfahrzeug /Neues Kennzeichen	

Hinweise:

- Es dürfen für eine Ausnahmegenehmigung maximal zwei Fahrzeuge angegeben werden, wobei die Ausnahmegenehmigung nur im Original bei einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge, ist für jedes Fahrzeug ein separater Antrag zu stellen. Bei allen angegebenen Fahrzeugen muss es sich um ein Service- oder Werkstattfahrzeug handeln. Privatfahrzeuge sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.
- Das Fahrzeug muss mit einer festen Firmenaufschrift mit der Mindestgröße DIN A4 versehen sein. Wenn ein Privatfahrzeug für berufliche Zwecke verwendet wird, kann auch eine temporäre Beschriftung mit der genannten Mindestgröße verwendet werden.
- Dem Antrag sind Kopien der Kraftfahrzeugscheine für die beantragten Fahrzeuge beizulegen.

Hiermit wird eine Ausnahmegenehmigung für das

- Parken im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290 StVO),
- Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- Parken auf Bewohnerparkplätzen beantragt.

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung für 1 Jahr. Die Jahresgebühr für die Ausnahmegenehmigung beträgt 90,00 € für den Regierungsbezirk Düsseldorf und 175,00 € für ganz NRW.

Der Handwerkerparkausweis **gilt nicht** für das Befahren von Fußgängerzonen. Für das Befahren von Fußgängerzonen bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW. Die Erlaubnis ist bei jedem entsprechenden Termin vorab bei der für die Fußgängerzone zuständigen örtlichen Kommune einzuholen.

Mir ist bekannt, dass sich die Ausnahmegenehmigung nur auf das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Parken von Fahrzeugen bezieht und nur werktäglich während der Ladenöffnungszeiten (montags bis samstags von 07:00 bis 20:00 Uhr) gilt. Die Genehmigung gilt nicht zum Parken im unmittelbaren Umfeld des Betriebssitzes. Bei Verstößen wird die Genehmigung entzogen.

Ort und Datum

Unterschrift

Nicht vom Betrieb auszufüllen!!!

- Bitte von der Kreishandwerkerschaft ausfüllen lassen und als Anlage zum Antrag mit übersenden -

Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft / Handwerkskammer:

1. Handwerksrolleneintragung / Bemerkungen:
2. Ausgeübte Gewerke / Bemerkungen:
3. Sonstiges:
4. Ausnahmegenehmigung kann - nicht - erteilt werden (Nichtzutreffendes streichen)

Ort und Datum

Unterschrift